Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Polizeiverordnungen

urn:nbn:de:bsz:31-217666

Visual Library

Polizeiverordnungen.

I.

1. Marktordnung. Die Victualienmärkte werden, Sonn- und Festtage ausgenommen, jeden Tag gehalten und zwar:

a. auf dem Marktplatz am Dienstag, Donnerstag und Samstag;

b. auf dem Ludwigsplatz am Montag, Mittwoch und Freitag.

Fremde und Händler dürfen nur nach eingezogener Marktfahne — 10 Uhr und in den Monaten November bis einschließlich Februar 11 Uhr — die Ueberreste des Marktes einkaufen. — Das Mitbringen der Hunde ist bei einer Strafe von 30 kr. verboten.

2. Fruchthallordnung. Die regelmäßigen Fruchtmärkte finden an jedem Mittwoch statt. Die Fruchthalle wird an diesem Tage vom 1. April bis 30. September Morgens 6 Uhr geöffnet und Abends 4 Uhr geschlossen, vom 1. Oktober bis 31. März aber Morgens 7 Uhr geöffnet und Abends 3 Uhr geschlossen.

3. Mehlwaagordnung. Die Mehlhalle ist, die Sonn- und Festtage ausgenommen, jeden Tag geöffnet und zwar in den Monaten November, Dezember, Januar, Februar, März und April Morgens von 8 bis 12 und Nachmittags von 2 bis 5 Uhr, in den übrigen Monaten, also vom 1. Mai bis letzten Oktober, Morgens von 7 bis 12 und Nachmittags von 2 bis 6 Uhr. Außerhalb der Mehlhalle darf von Fremden weder in einem andern Hause oder auf der Straße, noch überhaupt im Weichbilde der Stadt Mehl zu einem Achtelszentner oder darüber ausgeboten werden.

4. Städtische Brückenwaage. Waaggebühr ohne Rücksicht auf das Volumen oder den Werth der Waare netto per Ctr. ½ kr. Auf der kleinen Waage brutto der Ctr. 2 kr.

5. Viehhofordnung. Das zum Verkauf hier eingebracht werdende große und kleine Schlachtvieh darf nur in den Viehhöfen aufgestellt und verkauft werden; auch hiesige Viehhändler haben ihr Vieh nur da zum Verkaufe aufzustellen.

6. Schlachthausordnung.
7. Leichenordnung.
8. Trödlerordnung.
} Sind in besonderm Abdruck erschienen.

9. Holz, dessen Verkauf, sowie den Lohn der Holzmesser, Holzmacher und Holzträger betreffend.

Das zu Markt gebracht werdende Scheiterholz darf nur gemessen verkauft werden. Da das Klafter Holz 6 Fuß Höhe und 6 Fuß Breite bei einer Scheiterlänge von 4 Fuß gesetzlich haben muß, so sind die in Pflichten stehenden Holzmesser mit einem Tarif versehen, in welchem für alle Fälle berechnet ist, wie viel der Käufer dem Verkäufer abzuziehen hat, wenn das Holz an Höhe, Breite oder Scheiterlänge weniger ist, als im Verkauf bedungen wurde.

Der Holzmesserlohn ist folgender:

a. für ein Klafter . . . . . 14 kr.

b. werden mehr als 5 Klafter auf einmal bei derselben Person gemessen, so darf für das sechste und die folgenden Klafter nur angesetzt werden 8 kr.

c. für das halbe Klafter . . . . 8 kr.

d. für das viertel Klafter . . . . 6 kr.

Wenn nicht anders bedungen, so theilen Käufer und Verkäufer diese Gebühr.

Der Holzmacherlohn ist festgesetzt, wie folgt:

1. ein Klafter hartes Holz

a. zu schneiden und zu spalten, der Schnitt 40 kr.

b. blos zu schneiden, der Schnitt . . 30 kr.

2. ein Klafter weiches Holz

a. zu schneiden und zu spalten, der Schnitt 36 kr.

b. blos zu schneiden, der Schnitt . . 24 kr.

3. Zu dem harten Holze wird gerechnet: Rothbuchen, Hainbuchen, Eichen, Ruschen, Eschen, Maßholder, Ahorn, Birn- und Apfelbaum.

4. Zu dem weichen Holze wird gerechnet: Birken, Erlen, Aspen, Pappeln, Linden, Weiden, Forlen und Tannen.

Trägerlohn:

1. ein Klafter ungemachtes Holz von der Straße in das Haus zu tragen u. geregelt hinzulegen 12 kr.

2. ein Klafter gemachtes Holz

a. in das untere Stockwerk zu tragen 24 kr.

b. eine Stiege hinauf oder hinab zu tragen 30 kr.

c. für jede weitere Stiege hinauf oder hinab 6 kr.

3. ein Klafter gemachtes Holz gehörig aufzubeugen . . . . . 24 kr.

Die Holzmacher, welche mehr fordern als obige Taxe, haben eine Geldstrafe von 15 kr. bis 5 fl. zu gewärtigen.

Auch ist denselben untersagt, von dem Holzverkäufer Scheiter Holz für ihre Bemühung bei dem Abladen anzunehmen.

10. Die **Kohlenverkäufer** sind gehalten, ein Viertelmalter-Maaß mit sich zu führen und sich dessen bei dem Verkauf zu bedienen.

11. Die **Brunnenmachertaxe** ist bestimmt, wie folgt:

I. Neue Arbeiten.

a) Bei gegrabenen Brunnen.

1) Für einen Brunnen-Rost 3′ weit im Licht, von forlenem Holz . . . 8 fl. 30 kr.

2) Für einen Brunnen zu graben und aufzumauern mit gewöhnlichen Mauersteinen, per laufenden Fuß . . 2 fl. 40 kr.

3) Für Unterdeichel von Forlenholz, 8″ stark, per laufenden Fuß . . . — fl. 36 kr.

4) Für einen Brunnenstock, gehobelt auf gewöhnliche Art incl. Deckel, per laufenden Fuß . . . . . — fl. 54 kr.

5) Für eine Brunnenkachel mit Kranz, 4″ weit . . . . . — fl. 48 kr.

6) Für eine dergleichen, 5″ weit . — fl. 54 kr.

7) Für einen kupfernen Stiefel, per Pfund . . . . . 1 fl. 20 kr.

8) Für einen ausgedrehten gußeisernen Stiefel, circa 18—20 Pfund wiegend 6 fl. — kr.

9) Für einen Eimer mit Lederklappe und Liederung . . . . . 1 fl. 12 kr.

10) Für ein Unterdeichel-Ventil sammt Bleiklappe . . . . . — fl. 48 kr.

11) Für ein gedrehtes Auslaufrohr mit Ring . . . . . – fl. 48 kr.
12) Für ein gußeisernes Auslaufrohr mit 4 Holzschrauben . . . . . 1 fl. 36 kr.
13) Für einen Pyramidal-Deckel sammt Gesims und gedrehter Eichel . . 1 fl. 12 kr.
14) Für eine Eimerstange und sonstiges Eisenbeschläg, circa 50 bis 54 Pfund schwer, per Pfund . . . . . – fl. 18 kr.

b) Bei geschleiften Brunnen.

15) Für einen Spannring, 4″ weit . – fl. 30 kr.
16) Für eine Flansche oder Bleischloß mit 3 Schrauben . . . . . 1 fl. 48 kr.
17) Für eine Flansche mit 4 Schrauben 2 fl. 12 kr.
18) Für den laufenden Fuß Bleirohr, 1″ 7‴ Lichtweite . . . . . 1 fl. 12 kr.
19) Zur luftdichten Befestigung desselben eine Lederscheibe . . . . – fl. 42 kr.
20) Für Talg, Kitt und Hanf, per Flansche – fl. 20 kr.

II. Reparaturen.

21) Taglohn für den Meister, incl. Stellung des nöthigen Geschirrs . . 2 fl. 30 kr.
22) Desgleichen für den Gehülfen . 1 fl. 30 kr.
23) Für ein neues Ventil . . . . – fl. 36 kr.
24) Für eine Bleiklappe . . . . – fl. 30 kr.
25) Für einen Eimer . . . . . – fl. 24 kr.
26) Für ein Eimerleder . . . . – fl. 54 kr.
27) Für eine Eimerklappe . . . . – fl. 18 kr.

Bei den neuen Arbeiten Nr. 1 bis 14 ist sowohl das Aufstellen als die Anfertigung und Vergütung für Werkzeug inbegriffen. Bei den Arbeiten Nr. 15 bis 20 und 24 bis 27 ist das Aufstellen und Anfertigen nach dem Taglohn zu vergüten.

Müssen alte Deichel durch neue ersetzt werden, so ist das Herausnehmen und Aufstellen ebenfalls nach dem Taglohn zu vergüten.

Bezüglich der gebohrten Brunnen wird keine Taxe bestimmt, den Betheiligten vielmehr überlassen, ein Uebereinkommen zu treffen.

12. Kaminreinigung und die Gebühren der Kaminfeger.

a. Jeder Schornstein, der zu einer gewöhnlichen Koch- oder Heizungs-Einrichtung gehört, soll jährlich viermal gereinigt werden, und zwar
   1. Küchenkamine in jedem Vierteljahre einmal.
   2. Ofen- und sog. russische Kamine, insofern letztere nicht zu Küchen gehören, in den Monaten Februar, April, Oktober und Dezember.

b. In Bezug auf die öftere Reinigung der Schornsteine, welche den Bäckern, Bierbrauern, Seifensiedern und ähnlichen Gewerben zum Geschäftsbetrieb nöthig sind, ist Folgendes bestimmt:
   1. Bäckerkamine sind zu reinigen, wenn täglich mindestens dreimal gebacken wird, monatlich zweimal; bei den übrigen monatlich einmal.
   2. Kochkamine bei Gastwirthen und dergl. Gewerben, monatlich einmal.
   3. Kamine der Seifensieder, mindestens viermal, höchstens sechsmal.
   4. Kamine in Schreiner-Werkstätten ꝛc., welche in starkem Gebrauch sind, monatlich einmal.
   5. Kamine bei Bierbrauern, so lange das Brauen dauert, jeden Monat einmal.
   6. Bei Staatsgebäuden, Schulen ꝛc. werden die Ofenkamine, so lange gefeuert wird, jeden Monat gereinigt.

c. Als Lohn für das Reinigen der Kamine ist festgesetzt:
   1. für ein Kamin, welches durch ein Stockwerk einschließlich des Dachraums reicht . . . . . 4 kr.
   2. für ein Kamin, welches durch zwei Stockwerke einschließlich des Dachraums reicht . . . . . 6 kr
   3. für ein Kamin, welches durch drei Stockwerke einschließlich des Dachraums reicht . . . . . 8 kr.
   4. für ein Kamin, welches durch vier Stockwerke einschließlich des Dachraums reicht . . . . . 10 kr.

Die zur Ableitung des Rauchs von Küchen verwendeten russischen Kamine unterliegen rücksichtlich der Zahl der Reinigung den allgemeinen Bestimmungen.

Das Ausbrennen der Kamine überhaupt darf nur bei Tag und nur mit polizeilicher Erlaubniß geschehen.

Rücksichtlich des Lohnes für Reinigung derselben ist bestimmt worden:
   a. für ein einstöckiges Kamin (einschließlich des Dachraums) . . . . . 5 kr.
   b. für ein zweistöckiges Kamin (einschließlich des Dachraums). . . 8 kr.
   c. für ein dreistöckiges Kamin (einschließlich des Dachraums). . . 11 kr.
   d. für ein vierstöckiges Kamin (einschließlich des Dachraums). . . 14 kr.

Dagegen sind die Kaminfeger verbunden, den Reinigungsapparat selbst zu stellen.

d. Für das Ausbrennen darf in Anrechnung gebracht werden:
   a. bei einem einstöckigen Bau . . 36 kr.
   b. bei einem zweistöckigen Bau . . 40 kr.
   c. bei einem drei- und vierstöckigen Bau 44 kr.

Halbstöcke (Entresols) und Mansarden werden als ganze Stockwerke behandelt.

II.

1. Straßenpolizei.

a. Reinlichkeit der Straßen.

In dieser Beziehung bestehen folgende Verordnungen:

1. a) Die Grund- und Gebäude-Eigenthümer der Stadt sind verbunden, so weit ihr Eigenthum an die Straßen grenzt, diese nach den Vorschriften der Ortspolizei in reinlichem Zustande zu erhalten, und den Unrath wegzubringen.

Diese Verpflichtung erstreckt sich bei gepflasterten Straßen über den Fußpfad (Trottoir) bis zur Hälfte der Fahrbahn, und bei Querstraßen bis an den Mittelpunkt der Vierecke.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Bei ungepflasterten Straßen hat die Stadt den Staub und Koth abziehen zu lassen, die Eigenthümer aber die Fahrbahn von demjenigen Unrath, den sie hintragen, hinkehren, oder dort liegen lassen, zu reinigen.

Im Sommer sind die Straßen und Trottoirs vor dem Kehren, und an heißen und trockenen Tagen zweimal täglich, und zwar Morgens vor 7 Uhr und Abends am 6 Uhr, mit frischem Wasser zu begießen. Die Begießung der ungepflasterten Straßen liegt der Stadtgemeinde ob.

b. Die Verpflichtung zur Reinhaltung der öffentlichen Plätze liegt der Gemeinde ob.

c. Alle Gewerbebesitzer, welche der Wasserrinne zum Ablauf von größeren Massen Wasser bedürfen, müssen, sobald die Kälte eintritt, welche den Gefrierpunkt übersteigt, das Wasser in den Gefäßen abführen, und sollen die Straßenrinnen nicht mehr hiefür benützen. Die Uebertretung dieser Vorschrift wird das erste Mal mit 2 — 5 fl. geahndet; bei jeder sich erneuernden Nichtbeachtung schreitet die Polizei neben erhöhter Bestrafung von Amtswegen ein, und läßt auf Rechnung der Säumigen die Reinigung vornehmen.

Gleiches geschieht, jedoch bei geringerer Ahndung, gegen Jene, welche das Wasser von ihrem Hausbedarf um die angegebene Zeit in die Straßenrinnen laufen lassen.

d. Wenn so große Massen von Schnee sich anhäufen, daß die gewöhnliche Reinigungspflicht nicht mehr hinreicht, und es der Polizei nöthig erscheint, unverweilt ausnahmsweise besondere Anordnung deßwegen zu treffen, so hat

1. die Stadt nach Aufforderung von der Polizei auf ihre Kosten zu bahnen, und
2. die Grund- und Gebäudeeigenthümer den Fußpfad für die Fußgänger bequem offen zu halten, sowie
3. die Stadt abermals auf ihre Rechnung Fußverbindungswege dort herzustellen, wo es auf öffentlichen Plätzen von der Polizei nöthig befunden wird.

e. Wird jedoch die Abführung der Schnee- und Eismassen von der Polizeibehörde nach Einvernahme des Gemeinderaths und Erhebung eines Gutachtens des Physikats verordnet, so wird der Schnee und das Eis von den Straßen und öffentlichen Plätzen auf städtische Kosten abgeführt.

Diese Kosten werden der nächsten Beleuchtungsumlage zugerechnet, und der Stadtkasse auf diesem Wege Ersatz geleistet.

f. Wenn die Polizeibehörde gleichzeitig die Reinigung der Höfe von Schnee und Eis verordnet, so kann dies nur auf Kosten jedes Einzelnen geschehen, und muß auch jedem Einzelnen überlassen bleiben.

Gleiche Verpflichtung liegt der Stadtkasse in Beziehung auf die der Stadt gehörigen Gebäude ob.

g. Der Ablauf von Mistlache und Urin aus den Viehställen in die Straßenrinnen ist gänzlich verboten, und die Viehbesitzer sind zu Anlegung von Senkgruben zu diesem Zwecke verbunden.

Die Straßenreinigung hat Dienstag Donnerstag und Samstag, und zwar im Sommer Abends 6 Uhr, und im Winter Abends 4 Uhr zu geschehen.

Die Abzugsgräben müssen täglich, und zwar im Sommer Morgens 6 Uhr und im Winter Morgens halb 8 Uhr gereinigt und mit frischem Wasser ausgespült werden. Der Koth darf nicht in die Abzugsrohlen gekehrt, sondern muß aus den Gräbchen herausgeschafft und weggebracht werden.

2. Im Winter sind die Hauseigenthümer verpflichtet, die Trottoirs vor ihren Häusern von Schnee und Eis zu säubern, oder letzteres mit Sand oder Asche zu bestreuen. — Ebenso sind auch die Eigenthümer der Eckhäuser verpflichtet, von dem Eck ihres Hauses bis zur Mitte der Fahrstraße durch Entfernen des Schnees einen freien Uebergang stets offen zu erhalten.

3. Die Desinfection der Dunggruben betreffend.

§. 1. Die Dunggruben dürfen nur nach vorgängiger Desinfection, d. h. Vertreibung der schädlichen Ausdünstungen durch Vermischung mit aufgelöstem Eisenvitriol, nach dem in der Beilage angegebenen Verfahren ausgeschlagen werden, und sind die Eigenthümer für vorschriftsmäßige Anwendung verantwortlich.

§. 2. Der Dunggrubenbesitzer, welcher seine Dunggrube ausschlagen läßt, hat behufs der Controle durch das Polizeipersonal, bei Vermeidung einer Geldstrafe von 1 fl. 30 kr., eine kurze schriftliche Anzeige darüber, wann das Ausschlagen stattfinden soll, auf der Polizeiwachstube abgeben zu lassen.

§. 3. Das Ausschlagen einer Duggrube ohne vorgängige Desinfection wird mit einer Geldstrafe von 5 fl. geahndet.

§. 4. Dunggruben dürfen dringende Fälle ausgenommen, in welchen polizeiliche Genehmigung einzuholen ist, nur zur Nachtzeit und nicht vor 11 Uhr ausgeschlagen werden. Auch muß das Geschäft im Sommer Morgens 4 Uhr, im Winter Morgens 6 Uhr beendigt sein.

In den Monaten Juli und August darf das Dungausschlagen nur mit besonderer polizeilicher Genehmigung geschehen.

§. 5. Die Wagen, welche zur Fortschaffung des Düngers verwendet werden, müssen dicht und ausgepicht sein.

§. 6. Die ausgehobene Masse darf weder in den Haus- und Hofräumen, noch an einem Orte des Stadtbezirks abgelagert werden, wo eine Belästigung der Einwohner, oder eine Verunstaltung des Platzes erfolgen würde.

§. 7. Nach Beendigung der Arbeit ist jeweils der entstandene Schmutz auf dem Platze vor der Dunggrube und auf der Straße zu entfernen, mit frischem Wasser abzuspülen und etwaige Beschädigung des Terrains wieder zu beseitigen.

§. 8. Die Uebertreter der in §. 4 bis 7 enthaltenen Vorschriften haben angemessene Geldstrafen zu erwarten.

Verfahren. Die Desinfection der faulenden

und gährenden Auswurfstoffe durch Eisenvitriollösung besteht in Beseitigung der dabei entwickelten, übelriechenden und schädlichen Gasarten (Ammoniak, Schwefelwasserstoff und deren Verbindungen) und hat sich zur Entfernung des übeln Geruches von Abtritten, auszuschlagenden Dunggruben 2c. durch vielfältige Erfahrung vollkommen bewährt.

Hinsichtlich des Mengenverhältnisses des anzuwendenden Eisenvitriols sind zur Desinfection mindestens erforderlich:

1. 20 Pfund Eisenvitriol auf den Inhalt einer Grube von 100 Kubikfuß, wenn dieselbe zugleich zur Aufnahme verschiedener Abfälle, wie Kehricht, Stroh 2c. dient.
2. 25 Pfund Eisenvitriol auf 100 Kubikfuß Grubeninhalt, wenn dieser nur aus Excrementen besteht.

Wird eine größere Menge von Eisenvitriol, als nach dem angegebenen Verhältniß erforderlich, angewandt, so ist der Erfolg nur um so viel vollständiger. Das Verfahren selbst besteht in Folgendem:

Nachdem man nach der Größe der zu desinficirenden Grube die Menge des erforderlichen Eisenvitriols nach obigem Maßstabe berechnet hat, wird derselbe mehrere Stunden vor dem Gebrauche in Kübeln u. dgl. mit der wenigstens sechsfachen Gewichtsmenge von Wasser übergossen und durch oft wiederholtes Umrühren für dessen völlige Auflösung gesorgt.

Erwärmen des Wassers ist nicht absolut nothwendig, befördert aber die Auflösung.

Eine größere Menge Wasser, als die angegebene, vermindert nicht die Wirkung des Eisenvitriols, sondern erleichtert im Gegentheil dessen Vermischung und ist besonders da zu empfehlen, wo die letztere durch Anwesenheit von vielen festen Stoffen in einer Grube erschwert wird. In solchen Fällen kann die Eisenvitriollösung am besten mittelst einer Gießkanne, die mit einem Sprenzer versehen ist, aufgegossen werden.

Bei Gruben mit flüssigem Inhalte gießt man die erforderliche Menge von Eisenvitriollösung auf einmal ein und rührt tüchtig um. Die Wirkung ist augenblicklich und die Entleerung der Grube kann unmittelbar nach dem Eingießen vorgenommen werden.

Bei Gruben, die außer flüssigen auch feste Abfälle, Stroh, Kehricht 2c. enthalten, muß die Eisenvitriollösung portionenweise aufgegossen werden, weil sonst keine vollständige Vermischung mit dem ganzen Grubeninhalte stattfindet. In solchem Falle begießt man mit einem Theile der Lösung die ganze Oberfläche der festen Masse und vermengt sie hierauf durch Umstechen mit einer Schaufel, etwa 1 Fuß tief. Man kann auch die Masse mit einem Rührer, der aus einer hölzernen Stange besteht, an deren Ende ein Brett befestigt ist, in Bewegung bringen.

Diese desinficirte Schichte wird sodann ausgeschlagen und mit dem übrigen Grubeninhalte auf dieselbe Weise verfahren. Durch die Vermischung mit Eisenvitriol wird der Dünger völlig schwarz gefärbt, verliert aber nicht nur nicht an seiner Dungkraft, sondern übertrifft hierin noch den gewöhnlichen Dünger, welcher im natürlichen Zustande verwendet durch den Einfluß der Luft und der Sonne seine kräftigsten Theile verliert.

Wie bei dem Ausleeren der Dunggruben, so können auch zu jeder andern Zeit die übelriechenden und schädlichen Ausdünstungen der Abtritte durch Desinfection mit Eisenvitriol entfernt werden, indem man von der oben angegebenen Auflösung von Zeit zu Zeit einen Kübel voll in den Abtritt gießt, und ebenso hat man solche mit Erfolg bereits in Spitälern und andern Anstalten zur Reinhaltung und Geruchlosmachung von Geschirren angewandt.

Rathsam ist, die in vielen Häusern angenommene Gewohnheit, Ueberreste von Vegetabilien 2c. in die Gruben zu werfen, abzuschaffen, um die schädlichen Ausdünstungen, welche dadurch entstehen, zu vermeiden und nicht durch feste Körper das Leeren der Gruben zu erschweren.

4. Entledigung natürlicher Bedürfnisse auf den Straßen und öffentlichen Plätzen ist untersagt.

5. Deßgleichen Unrath oder Schutt an andere als die dazu angewiesenen öffentlichen Plätze oder vor das Haus eines andern zu bringen.

6. Trödler und Kleiderhändler so wenig als sonst Jemand, dürfen eckelhafte Kleidungsstücke 2c. aushängen oder auf den Dächern auslegen.

7. Das Trocknen der Wäsche an den Straßen oder öffentlichen Plätzen ist verboten.

8. Seifensieder dürfen von Ostern bis Michaelis nicht nach 8 Uhr in der Frühe, und Nachts nicht vor 10 Uhr Unschlitt sieden.

9. Kohlen, ohne daß sie in Säcken sind, dürfen nicht auf freier Straße abgeladen werden.

Auch haben Personen, welche Kohlen in der Stadt von einem Ort zum andern tragen, sich geschlossener Behälter zu bedienen.

b. Sicherheit der Straßen.

1. Jeder Kutscher oder Fuhrmann muß sein Fuhrwerk und Geschirr so eingerichtet haben, daß er die Pferde in seiner Gewalt hat, und im Stande ist, sie gehörig zu leiten.

2. Es ist daher gänzlich verboten, daß sich der Fuhrmann
   a. entweder von seinem Fuhrwerk entfernt, oder
   b. daß er sich, ohne Zügel und Leitseile in seiner Gewalt zu haben, auf den Wagen setzt, und die Pferde nur mit dem Ruf oder mit der Peitsche leiten will; noch weniger,
   c. daß er im Fahren schläft 2c.

3. Das Jagen und Galoppiren, so wie auch das zu rasche Vorfahren, ist verboten.

4. Das unverständige laute Knallen mit der Peitsche ist sowohl den Postillons und allen sonstigen Fuhrleuten, wie auch den Viehtreibern untersagt.

5. Wer mit seinem Fuhrwerk auf offener Straße stille hält, muß es stets so thun, daß er seinen Wagen seitwärts der Straße stellt; wenn er sich von seinem Fuhrwerke entfernen will, muß er zuvor die Pferde an den Strängen losmachen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

6. Alle Fuhrwerke von gleicher Art, die sich begegnen, müssen sich einander zur Hälfte rechts ausweichen.

7. Alle Chaisen und Wägen müssen nicht blos zur Hälfte, sondern vollkommen rechts ausweichen:

a. Seiner Königl. Hoheit dem Großherzog,
b. allen höchsten fürstlichen Personen des Großherzoglichen Hauses,
c. den mit Großherzoglichen Pferden bespannten Equipagen und Chaisen,
d. den Post- und Eilwägen, Briefposten und sonstigem Postfuhrwerk,
e. jeder mit Postpferden bespannten und mit Reisenden besetzten Chaise,
f. einem beladenen Güterwagen.

8. Leere, oder auch mit Personen besetzte Chaisen und Wägen, müssen den beladenen Wägen, sowie die leeren Wägen ohne Unterschied den mit Personen besetzten Chaisen und Wägen gänzlich ausweichen.

9. Wer zum Ausweichen verbunden ist, und dadurch, daß er es nicht thut zum Aufenthalt oder zum Anfahren Anlaß gibt, hat den hieraus entspringenden Schaden zu tragen, und verfällt außerdem in Strafe.

10. Die Anfahrt der Equipagen, Chaisen, Droschken ꝛc. am Großherzoglichen Hoftheater geschieht für den Beginn der Vorstellungen von der Waldstraße aus und für den Besuch der linken Seite des Theaters unter der bedeckten Einfahrt links. Den Rückweg haben die Wagen über den Schloßplatz zu nehmen. Die mittleren Portale bleiben ausschließlich für die Fußgänger offen. — Zum Abholen fahren die Wagen über den Schloßplatz an und haben den Rückweg nach der Waldstraße zu nehmen. — Auf der in dem Schloßbezirk gelegenen, die Fortsetzung der Waldstraße bildenden Straße längs der Orangerie-Gebäude und vor dem Theater muß beim An- und Abfahren bei Vermeidung einer Geldstrafe von 30 kr. im Schritt gefahren werden.

11. Schlittenfuhrwerke müssen mit Schellen versehen sein.

12. An den beiden Endpunkten eines Gebäudes müssen zur Warnung und Abhaltung der Vorübergehenden, am Tage Latten und Nachts Laternen aufgestellt werden, wenn die Sicherheit der Straße durch Arbeiten bedroht ist.

13. Beim Bauen dürfen Steine und sonstige Materialien nur ein Drittel der Straßenbreite einnehmen.

Bei Nacht müssen die Baustätten mit Stocklaternen versehen werden.

14. Wagen, welche des Nachts nicht untergebracht werden können, müssen mit Laternen versehen sein.

15. Blumentöpfe oder andere Gefäße, welche vor die Fenster gestellt werden, sind zu verwahren, daß sie nicht herunterfallen können.

Beim Begießen der Blumen darf das Wasser nicht auf die Straße herabfließen.

16. Die Dachrinnen müssen stets in gutem Zustande erhalten werden und nur zunächst der Trottoirplatten ihren Ausfluß haben.

17. Die Abzugskanäle müssen, soweit die Trottoirs gehen, entweder flach ausgehauen, tiefliegende aber mit Steinplatten, Holz oder Eisen belegt sein.

18. Beschädigte Trottoirplatten müssen alsbald ausgebessert werden.

19. Abweisseine dürfen am äußeren Rande der Trottoirs nicht gesetzt werden.

20. Das Ausgießen von Flüssigkeiten, Ausstäuben von Tüchern oder Auswerfen sonstigen Unrathes aus den Fenstern auf die Straße ist verboten.

21. Der Bauschutt ꝛc. darf nur an die bestimmten, öffentlich bekannt gemachten Orte hingebracht werden.

22. Ein bespannter Wagen darf nicht ohne Aufsicht stehen bleiben; jedenfalls ist die Waage auszuhängen, oder sind die Zugstricke abzulösen.

23. Nicht eingespannte Pferde dürfen nur am Zaum oder der Halfter, Hornvieh nie frei über die Straße geführt und Kälber nicht gehetzt werden.

24. Mehr als ein Handpferd beim Ausreiten zu nehmen ist untersagt.

25. Auf den Seitenwegen in hiesiger Stadt darf weder geritten noch gefahren werden.

26. Das Pferdetummeln auf dem Schloßplatze ist nicht erlaubt.

27. Große und bösartige Hunde sind entweder anzuketten, oder nicht ohne Maulkörbe auf die Straße zu lassen, jene der Metzger müssen stets Maulkörbe tragen.

28. Der Eigenthümer einer läufigen Hündin soll sie eingeschlossen halten.

29. Die Fensterladen ebener Erde müssen sogleich nach ihrer Oeffnung befestigt werden, und es den Tag über bleiben.

30. Waagrechtliegende Kellerfenster sollen stets gut verwahrt sein, diejenigen der Kohlenkeller mit Eisenthüren.

31. Die Trottoirs dürfen auf keine Weise beengt werden. Namentlich ist verboten, etwas auf denselben zu tragen, wodurch der freie Verkehr gestört würde, oder Jemand Schaden nehmen könnte. Auch dürfen Schläuche nur auf die Trottoirs gelegt, nicht aber über dieselben gespannt werden.

32. Fensterstore dürfen nicht unter 8 Fuß von den Trottoirs erhöht angebracht werden.

33. Die Metzger dürfen kein Fleisch vor die Häuser hängen, und das in den Karren nur bedeckt führen.

34. Fuhrleute, welche Thierhäute in rohem Zustande oder frisch gegerbt, so wie die zum Leimsieden oder andern Zwecken bestimmten rohen thierischen Ueberreste führen, müssen dieselben dicht und vollständig einhüllen und verdecken, so daß der Gegenstand der Ladung nicht sichtbar ist, und so wenig als möglich durch seine Ausdünstung dem Geruchsorgan der Pferde bemerkbar wird.

Frisch gegerbte Thierhäute dürfen nicht an öffentlichen Straßen getrocknet werden. Die Uebertreter werden mit einer Geldstrafe von 2 — 10 fl. belegt.

35. Fässer dürfen nicht durch die Straßen gerollt, sondern müssen getragen oder gefahren werden.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

36. Bei Gelegenheit, wo Fackeln gebraucht werden, dürfen solche nur gegen das Pflaster abgestoßen werden.

37. Beim Tragen von Schießgewehren, sie mögen geladen sein oder nicht, ist die Mündung immer gegen das Pflaster zu richten.

38. Innerhalb der Stadt darf nicht geschossen werden.

39. Nach 11 Uhr Nachts müssen die Hausthüren verschlossen sein.

c. Bau- und Unterhaltung der Seitenwege (Trottoirs) der Straßen.

§. 1. In den sämmtlichen Straßen der Residenz, welche für den allgemeinen Verkehr eröffnet sind, müssen auf Kosten der Hauseigenthümer die Seitenwege mit Trottoirsteinplatten belegt und von denselben bis an die Rinnen gepflastert werden. Die Rinne selbst ist zur Hälfte mit gehauenen Steinen zu belegen Die Platten müssen oberhalb eben und geflächt, vier Zoll dick sein und ohne Berücksichtigung des Sockels von der Mauerflucht des Hauses angenommen, folgende Länge haben:

a) in der Langenstraße 6′ 5″,
b) in der Blumen- und kleinen Herrenstraße 5′,
c) in der Spitalstraße (von der Kronen- bis Waldhornstraße) ferner in den beiden Straßen hinter der Stadtkirche und dem Rathhaus 4′,
d) in der Durlacherthorstraße zwischen 3′ bis 5′,
e) in der Querstraße zwischen 3′ bis 4,′
f) in der Rüppurrerstraße zwischen $2\frac{1}{2}$ bis $4\frac{1}{2}$′,
g) in den übrigen Straßen mit (Ausnahme der kleinen Spitalstraße und des Brunnengäßchens, wo keine Platten gelegt werden können) 6′.

Sollte die Mauerflucht von der allgemeinen Straßenflucht zurückstehen, so wird die Länge von der letzten angenommen und muß um das mehr betragen, als der ebenfalls mit Platten auszufüllende Raum zwischen der Straßen- und Mauerflucht beträgt.

§. 2. Eine Befreiung von der im §. 1 Abs. 1 genannten Verbindlichkeit kann nach Ermessen der Baupolizeibehörde ganz oder theilweise bei größeren Gartenanlagen eintreten; auch kann nach Ermessen dieser Behörde die Frist zur Erfüllung dieser Verbindlichkeit in Straßen, welche noch im Aufbau begriffen sind, erstreckt werden.

§. 3. Das Plattenlegen ist nach dem von dem Stadtbauamt anzugebenden Niveau und unter Beobachtung der von derselben Stelle in den Fällen des §. 1, d, e und f noch näher zu bestimmenden Länge dem Eigenthümer überlassen, das Pflastern und Rinnenlegen ist durch die Stadt auszuführen, welche den Kostenaufwand von dem Eigenthümer zu erheben hat.

§. 4. Trottoir und Pflaster des Seitenwegs bis zur Mitte der Rinne müssen von dem Eigenthümer nach Anordnung der Baupolizeibehörde, jedoch unbeschadet der Berufung an Großh. Kreisregierung, wenn der Eigenthümer sich dabei nicht beruhigen zu können glaubt, in gutem Stand erhalten werden.

Ist blos eine Ausbesserung der Trottoirplatten nöthig, so ist die Länge der bereits vorhandenen Platten des betreffenden Hauses als Norm anzunehmen.

Ist aber eine Erneuerung sämmtlicher Platten oder des größten Theils derselben an einem einzelnen Haus nothwendig, so ist die Normallänge des §. 1 einzuhalten, in letzterm Falle sind die noch brauchbaren Platten durch Ansetzung von Friesen zu verlängern.

§. 5. Wenn die Stadt auf ihre Kosten die Fahrbahn oder das Steinpflaster und Rinne umpflastern läßt, müssen solche Trottoirplatten, welche die Normallänge des §. 1 nicht haben, entweder durch Ansetzung von Friesen, oder wenn sie völlig unbrauchbar wären, durch Erneuerung derselben von dem Eigenthümer auf seine Kosten auf diese Normallänge gebracht, und wenn die Platten nicht in gehörigem Niveau liegen, von diesem umgelegt werden.

Wird bei dieser Umpflasterung das Niveau der Straßenrinne höher oder tiefer gelegt, und müssen in Folge dessen die vorhandenen Platten ebenfalls höher oder tiefer gelegt werden, so hat die Stadt die Kosten dieses Umlegens auf sich zu nehmen, jedoch nur, soweit die vorhandenen Platten noch brauchbar sind. Von neu zu legenden Platten hat auch in diesem Fall der Eigenthümer die Kosten dieser Platten und des Legens zu tragen.

§. 6. Bei Häusern, bei denen einzelne größere Theile vorspringen, bleibt hinsichtlich der Erneuerung der Trottoirplatten besondere Genehmigung vorbehalten.

§. 7. Wenn bei Ausbesserung der Trottoirplatten das angränzende Pflaster aufgebrochen werden muß, so ist dasselbe durch einen ordentlichen Pflästerer von dem Eigenthümer sogleich wieder herzustellen.

§. 8. Die Kanäle, welche das Wasser aus den Häusern in die Straßenrinnen führen, müssen so gebaut werden, daß dadurch der Verkehr auf den Straßen nicht gefährdet wird.

Es steht dem Eigenthümer frei, diese Kanäle entweder unter den Trottoirplatten oder in gleicher Höhe mit denselben, und zwar letztern Falls muldenförmig mit schwacher Höhlung zu bauen.

Die bereits bestehenden Kanäle, welche eine andere Form haben, müssen mit starken Dielen belegt und so unterhalten werden. Sie dürfen über die Trottoirfläche nicht hervorstehen.

§. 9. Die Deckung der Abzugsrinnen vor den Einfahrten soll aus Flecklingen bestehen, welche stets in gutem Stand erhalten werden müssen.

2. Sicherheit und Reinlichkeit außerhalb der Thore betreffend.

1. Die Regel ist auch hier, daß Niemand öffentliche Wege verunstalte, verunreinige, oder etwas darauf ablade, und deren Fußwege befahre oder bereite.

2. Die Besitzer von Gärten dürfen weder Steine, Schutt, noch sonstigen Unrath auf die Straße werfen.

3. Dünger, oder was sonst in die Gärten verbracht wird, aber auf der Straße abgeladen werden muß, muß sogleich in dieselben geschafft und die Straße gereinigt werden.

4. Auf den in der Umgegend zu Promenaden dienenden Fußwegen darf weder geritten noch gefahren werden.

5. Wer im Frühjahre die Raupen nicht zeitig abnimmt wird bestraft.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

6. Das unbefugte Herumlaufen, Reiten oder Fahren im Wildparke ist verboten.

7. Hunde, welche mit jagdunberechtigten Personen im Hardwalde oder auf dem Felde im Jagen betroffen werden, werden todtgeschossen.

8. Auf den Exerzierplatz dürfen keine Hunde mitgenommen werden.

9. Der Weg nach dem großen Exerzierplatze darf nicht verunreinigt, so wenig als Schutt in den Hardwald geführt werden.

10. Das Baden in den Gräben vor dem Durlacher- und Friedrichsthor ist nicht erlaubt.

11. Vor dem Baden in der Alb an gefährlichen Stellen wird alljährlich eine besondere Warnung erlassen.

3. Feuerpolizei.

1. Niemand darf Scheuern, Ställe, Böden oder andere Räume, welche zur Aufbewahrung feuerfangender Gegenstände dienen, mit unbewahrtem Feuer oder Licht betreten, oder sich diesen hiermit nähern.

2. Jeder muß die polizeilich vorgeschriebenen Feuerlöschgeräthschaften in brauchbarem Stande erhalten.

3. Das Tabakrauchen in Ställen, Scheuern und in Werkstätten, wo in Holz gearbeitet wird, ist verboten.

4. In den Vorkaminen der Oefen darf kein Holz und Hanf getrocknet und aufbewahrt werden.

5. Holz, Stroh und andere brennbare Materialien, welche in Häusern aufbewahrt werden, müssen wenigstens 3′ von Schornsteinen und 6′ von Kaminen und Feuerstellen entfernt sein.

6. Das Schütten von Asche an gefährliche Orte oder in hölzerne Gefäße ist verboten.

7. Der Gebrauch der Kohlenpfannen in den Meßbuden, sowie das Tabakrauchen daselbst ist untersagt.

8. Reibfeuerzeuge, wie insbesondere Reibzündhölzchen, Reibschwämme, Reibfidibus und dergl. dürfen nicht im Wege des Hausirens, sondern nur durch concessionirte Kaufleute und Krämer verkauft werden. An Kinder und notorisch schwachsinnige Personen dürfen solche Feuerzeuge nicht verkauft und denselben nicht zum Gebrauche überlassen werden. Zuwiderhandlungen und Fahrlässigkeiten bei Aufbewahrung oder Gebrauch der erwähnten Feuerzeuge, werden streng geahndet und sind die Hausherrn für die Uebertretungen durch ihre Angehörige und Dienstboten verantwortlich.

9. Niemand darf ohne specielle amtliche Erlaubniß mit Pulver handeln.

10. Das Verpichen der Fässer in den Hofräumen ist bei einer Geldstrafe von 5 fl. verboten.

11. Feuersgefährliche Arbeiten dürfen nur in ganz von Mauern umfaßten, überwölbten und mit eisernen Thüren und Läden versehenen Räumen, oder in einem geräumigen Hofe an sicherm Orte oder im freien Felde oder Garten vorgenommen werden.

4. Baupolizei.

(Der neue Stadtbauplan ist in besonderem Abdrucke erschienen.)

Ueber das, was die Lokal-Bauordnung vorschreibt, wird in jedem einzelnen Falle geeignete Belehrung gegeben, indessen darf

1. ohne einen der Polizei zweifach vorgelegten und durch diese genehmigten Plan weder ein neuer Bau, noch Veränderung oder Ausbesserung an den Gränzen des Hauses oder der Feuerstätte vorgenommen,

2. ohne polizeiliche Erlaubniß darf kein neuer Bau bezogen werden.

3. Die Feuerschaukommission besucht jährlich alle Wohnungen; wer den Aufforderungen dieser Kommission nicht alsbald Folge leistet, wird zwangsweise dazu angehalten.

4. Gleiche Bewandtniß hat es mit der Visitation der Blitzableiter.

Nach geendigtem Geschäft wird für die Prüfung eines Wetterableiters 48 kr. Gebühr erhoben; wenn dieser mangelhaft befunden worden und dadurch eine Nachvisitation nöthig wurde, ist aber 1 fl. zu zahlen. (S. Intelligenz- und Wochenblatt Nr. 42 vom 24. Mai 1832).

In jeder Holzwerkstätte, in welcher der Ofen nicht von einer mit eiserner Thüre verschließbaren Vorfeuerungsstätte (Vorkamin) aus geheizt wird, muß

a. der Ofen, ohne Unterlage von Dielenboden, unter- und umplattet sein, und da, wo sich Werkstätten im zweiten Stockwerke mit hölzernem Gebälke befinden, unter den Steinplatten noch eine Lage von gutgefügten Backsteinen angebracht werden;

b. ist um diese Oefen ein auf die Platte zu befestigender Mantel oder Kranz von Blech anzubringen, der bei gewöhnlichen Säulenöfen bis über die Einfeuerungsthüre und bei sog. Steinkohlenöfen bis über die Rostthüre reichen und von dem Ofen so weit entfernt sein muß, daß sowohl die Thüre bequem geöffnet, als auch die Aschenbehälter herausgezogen werden können, ohne eine Oeffnung in dem Mantel zu bedingen.

c. der Raum zwischen Ofen und Mantel ist stets rein zu halten.

5. Meldewesen.

1. Bei 30 kr. Strafe ist jeder Hauseigenthümer oder dessen von ihm zu bestellender Bevollmächtigter verpflichtet, innerhalb 3 Tagen mündlich oder schriftlich anzuzeigen, wenn Jemand in sein Haus einzieht. Diese Anzeige muß enthalten die genaue Angabe des Namens und Standes des Hausbesitzers, des Namens und Standes der Miethleute, der Straße, in welcher sich das Haus befindet und der Hausnummer.

2. Fremde, welche in hiesigen Privatwohnungen aufgenommen werden, sind innerhalb 12 Stunden anzuzeigen. Wünschen solche einen längeren Aufenthalt zu nehmen, so haben sie Aufenthaltsbewilligung nachzusuchen

3. Dienstboten, männlichen und weiblichen Geschlechts, welche aus dem Dienste treten und sich nicht wieder vermiethet haben, sind verpflichtet, sich sogleich auf dem Gesindebureau einzufinden, um ihre Dienstbücher zurückzunehmen und nach Umständen Aufenthaltsbewilligung zu erwirken.

Dienstboten, welche ihren Dienst wechseln oder neu in einen Dienst treten, haben sich an den jeweils festgesetzten Tagen auf

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

dem Gesindebureau zum Einschreiben einzufinden, und sich dazu mit ihren Zeugnissen, resp. Dienstbüchern und Hospitalquittung zu versehen; s. g. Probe- und Aushülfsdienste sind ebenfalls anzuzeigen und die Aufnahme eines Dienstboten außer der Zielzeit innerhalb 24 Stunden zur Anzeige zu bringen.

Die Gesinde- und Gesellenordnung enthält über das Dienst- und Arbeitsverhältniß nähere Bestimmungen.

7. Feier der Sonn- und Festtage.

1. An Sonn- und Festtagen müssen sämmtliche Wirthschaften, mit Inbegriff der Restaurationen von Privatgesellschaften für die Ortseinwohner von Vormittags 8 bis 11 Uhr geschlossen sein, und können in denselben während dieser Zeit nur an Nichtortseinwohner Speisen und Getränke abgegeben werden.

2. Werden Ortseinwohner gegen diese Anordnung in Wirthshäusern betroffen, so wird gegen sie eine Geldstrafe von 1 fl., gegen den Wirth aber von 5 fl. erkannt und in Wiederholungsfällen gegen den Wirth nach Maßgabe der landesherrlichen Verordnung vom 4. April 1851 (Reg.-Bl. Nr. 15) eingeschritten.

3. Während der Vormittagsstunde von 11—12 Uhr, so wie während des Nachmittagsgottesdienstes an Sonn- und Feiertagen ist nur das stille Wirthschaften gestattet.

4. Die Kaufläden müssen an hohen Festtagen während des ganzen Tages, an den gewöhnlichen Sonn- und Feiertagen Vormittags von 8 bis 11 Uhr geschlossen sein.

5. Waaren dürfen weder ausgestellt, ausgetragen, ausgeführt noch sonst feilgeboten werden.

6. Die Gewerbsleute haben sich der öffentlichen Geräusch oder Lärmen verursachenden Arbeiten zu enthalten.

7. Tanzbelustigungen sind außer der Fastenzeit allgemein untersagt:

1) an den Vorabenden aller Sonn- und Feiertage,
2) an dem Ostersonntag, an dem Pfingstsonntag, an den Sonntagen in der Adventszeit, an dem ersten Christtag, sowie an den übrigen Sonn- und Feiertagen in gemischten und ungemischten Landorten, wenn an denselben das heilige Abendmahl gereicht wird;
3) außerdem in gemischten und rein protestantischen Orten während der Woche vor und jener nach dem Buß- und Bettage.

Auszug aus der Packträger-Ordnung.

1. [§. 3.] Die Packträger tragen Dienstkleidung und ein messingenes Schild mit Nummer und der Aufschrift „Packträger".

2. [§. 4.] Sie haben das Gepäck von Reisenden, welche am Bahnhofe ankahren, in Empfang zu nehmen, ohne Gebühr in das Gepäckbureau zu bringen und bei der Abwägung und Verladung in die Gepäckwagen Beihülfe zu leisten, und ebenso auch beim Ausladen der Gepäckwagen und Verbringen des Gepäcks an die Droschken Hülfe zu leisten, überhaupt beim Gepäckdienst die aufgetragenen Handleistungen unweigerlich und ohne besondere Belohnung zu verrichten.

3. [§. 6.] Sie dürfen die Effecten nie eigenmächtig und überhaupt nur dann übernehmen, wenn sie ihnen von dem Eigenthümer überwiesen worden sind, sollen sich jeder Zudringlichkeit enthalten und Niemand hinderlich sein, der ihre Dienste nicht verlangt.

4. [§. 10.] Die Packträger haben die Reisenden in den begehrten Gasthof zu führen; sie dürfen ihn hierin weder täuschen, noch durch unzeitige Bemerkungen einen andern Gasthof empfehlen und ihn vom Besuche des gewünschten Hauses abhalten.

5. [§. 11.] Sie sind verpflichtet, auf Verlangen das Gepäck in Privatwohnungen oder Gasthöfen abzuholen und auf den Bahnhof zu schaffen. — Lohndiener und Hausknechte der Gasthöfe sind nicht befugt, Reiseeffecten vom Bahnhofe in die Gasthöfe zu verbringen.

6. [§. 12.] Jeder Gepäckträger ist für den Schaden, den er verursacht, verantwortlich und ersatzpflichtig.

7. [§. 13.] Für Verbringung des Gepäcks in die Wohnungen oder Gasthöfe innerhalb des Stationsorts, wie für das Abholen aus denselben haben die Packträger von den Reisenden anzusprechen:

a. für 1 Koffer über 100 Pfund	12 kr.
b. für 1 gewöhnlichen Koffer	6 kr.
c. für 1 Reisesack allein	4 kr.
d. für 1 Reisesack u. 1 Hutschachtel zusammen	6 kr.
e. für mehrere kleinere Gegenstände . . .	6 kr.

f. Stöcke, Regen- und Sonnenschirme sind frei, falls noch andere Effecten mittransportirt werden.

8. [§. 14.] Den Packträgern ist strengstens untersagt, mehr als vorstehende Gebühren anzufordern. — Sie haben sich höflich und zuvorkommend zu benehmen, in jeder Beziehung anständig zu betragen und ihren Dienst mit Fleiß und Gewissenhaftigkeit zu versehen.

9. [§. 15.] Jeder Packträger hat ein Exemplar dieses Reglements bei sich zu tragen und solches auf Verlangen vorzuzeigen; den Tarif muß er unaufgefordert jeweils vorweisen, damit sich die Reisenden von der Richtigkeit der Forderung überzeugen können.

10. [§. 16.] Etwaige Beschwerden sind unter Angabe der Nummer des Beklagten bei dem Vorstande der Eisenbahnstation anzubringen oder in das vorhandene Beschwerdebuch niederzuschreiben.

Auszug aus der Droschken-Ordnung.

1. [§. 3.] Die Droschken müssen vom 1. März bis 1. November von Morgens 7 bis Abends 9 Uhr, und vom 1. November bis 1. März von Morgens 8 bis Abends 8 Uhr an den Wartplätzen, jene vor dem Theater aber bis nach beendigtem Schauspiel aufgestellt sein. — [§. 16.] Vor und nach der Aufstellungszeit ist die doppelte Taxe zu zahlen.

2. [§. 8.] Jedem Besteller steht die Wahl der Droschken frei. — Keine Droschke darf unter dem Vorwand schon geschehener Bestellung versagt werden. (Zum Bahnhofdienst bestimmte Droschken sind durch einen Blechschild mit den Worten „Zum Bahnhof" kenntlich.) — Sowie ein Platz genommen ist, muß abgefahren und darf nicht auf andere Personen gewartet werden.

Auch nach der Aufstellungszeit (§. 3) müssen die Droschken unweigerlich fahren, wenn sie nicht durch eine vorhergehende Bestellung daran gehindert sind.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg